



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Anderweites Project darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Nov.

Stifter sich um Stimme und Session, und zwar allein bey dieser wählenden Friedens-Handlung anmelden, und dieselbe präcediren wollte, daß man sich Evangelischer seits deren nicht, sondern vielmehr zu deren Abhaltung, conjunctis consiliis & animis der Catholischen annehmen solle. Diß ist ja offenbar keine obligatio facti alieni, und weiß sich unser hochgeehrter Herr (D. Heher) großgünstig zu erinnern, daß man bey der allhiefigen mündlichen Conferenz, eben diese Worte gegen einander gebrauchet hat, dahero wir auch annoch nicht sehen können, wie man sich dessen so hoch zu difficultiren hätte, in Ansehung, daß es viel ein anders ist, zu stipuliren, einen würcklich abzuhalten, daß er sich seines zu haben vermeynenden Rechts nicht annehme, welches dann die Herren Catholischen den Herren Evangelischen im wenigsten nicht anzumuthen begehren, auch darum, quia facti alieni esset, mit Fuge nicht können anmuthen, ein viel ein anders aber, einander zu assistiren, daß er abgehalten werde; und sehen wir nicht, nachdem man allhie allerseits gleichwol einander dergleichen Assistenz, und daß man hie und Osnabrückischer seits, auf solchen Fall mit einander für einen Mann stehen wolle, mit Worten erboten, was man für groß Bedencken haben sollte, ein solches auch manu & sigillo von sich zu geben.

1645.
Nov.

Des dritten Puncts, und zwar der perpetuirlichen Renunciation, ist weder zuvor von den Catholischen mit einem Wort gedacht, vielweniger davon etwas in den Aufsat des Revers gebracht worden, hat auch einiger Catholischer noch diese Stunde den wenigsten Gedanken dahin nicht, weder den Herren Magdeburgischen noch andern Inhabern, dergleichen perpetuirliche Renunciation anzumuthen, es könnte aber unfer Erachtens diesem ganzen Werck also geholffen werden, wann alles auf diese extra-ordinari Friedens-Tractaten gerichtet, und der §. Über diß 2c. also formiret würde; Über diß sollen und wollen auch der Augspurgischen Confession zugehane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich bey diesen wählenden Friedens-Handlungen, nicht allein keines andern 2c. 2c.

Wann wir dann vermercken, daß es Catholischer seits, auf eine Deputation und weitere mündliche Conferenz mit den Herren Evangelischen zu Osnabrück, gestellt werden möchte; Als haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren solches zu dem Ende zu erkennen zu geben, damit man sich doch allerseits weiter nicht irre machen lassen, sondern gewiß dafür halten wolle, daß man Catholischer seits, mit dem Aufsat, wie unsern hochgeehrten Herren derselbe hiemit von uns zukommt, sich ohnfeslbar wird contentiren lassen. Können dabey die obermeldeter Orten gethane Erinnerungen, wie wir hoffen, statt finden, wird dadurch das Werck etwas mehrers erläutert, und wollten wir dafür halten, das dadurch der Sachen dermahlen gänzlich wird zu helfen seyn; Unsere großgünstige, hochgeehrte Herren dienstlich bittend, aller dienstlicher Orten es dahin zu unterbauen, daß man sich auf solchen Schlag dermahlen endlich mit einander vergleichen, darauf die Deputirte von Osnabrück ihre Herüberkunft uneingestellt zu Werke richten, und dadurch dem so hoch-nothwendigen Friedens-Negotio, durch Fortsetzung der Deliberationen ein seliger Anfang gegeben werden möge. Unsere hochgeehrte Herren werden sich um das Publicum hoch meritiren, und wir seynd denselben 2c. Datum Münster den 24. Novembr. Anno 1645.

An Herrn D. Georg Achatium Hehern, 2c. Fürstlich Sachsen-Beymarischen, und D. Delhasen 2c. Nürnbergischen Abgesandten.

Unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren
dienst-ergebene
Joh. Müller. Andreas Burchardt.

N. II.

Anderweitige Formula Reversus vor Magdeburg, zu Münster aufgesetzt.

N. II.
Anderweite
Formula Re-
versus vor
Magdeburg.

Demnach bey gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens-Tractaten, etliche Monath hero, zwischen den zu Münster und Osnabrück sich aufhaltenden Catho-
Zweyter Theil. lischen

K

1645.
Nov.

lischen und Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandten, über die Admision Herrn AUGUSTI, Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, als Inhabern des Erz-Stiftes Magdeburg, ad Votum & Sessionem ziemliche Differentien, zu nicht geringer Verzöger- und Aufhaltung der Haupt-Sachen, verhalten; Als ist endlich auf unterschiedlich vorhergegangene Schrift-Wechselung und Conferentien, zu Beförderung des Haupt-Wercks, die Sache dahin vermittelt, abgeredet und verglichen worden:

1645.
Nov.

Daß nemlich für diesmal und bey diesem vorhandenen Friedens-Werck, hochgedachter Ihre Fürstliche Gnaden, als Herzogen zu Sachsen, Herren Abgesandte, sich auf der Weltlichen Fürsten-Band, zwischen den Herren Sächsischen, der Session und Stimme gebrauchen, jedoch aber vergestalt, daß solche Admissio demjenigen, was biß dato wegen des Erz-Stiftes Magdeburg, in dem Heiligen Römischen Reich ratione Sessionis & Voti herkommen, specie tenus zu verstehen, im geringsten nicht präjudicial seyn: vielmehr solches auf künftigen Reichs-Conventen, biß zu gänglicher Hinlegung dieses Streits, in einige Consequentiam oder Nachfolge gezogen, sondern bey dergleichen Reichs-Versammlungen, daferne unterdessen durch die Friedens-Handlung oder anderweite amicabilem compositionem aut viam aequitatis vel juris, der Sachen nicht im Haupt-Werck abgeholfen, und zu seiner Richtigkeit gebracht werden sollte, solche in ihrem alten Stand, esse und Wesen gänglich verbleiben, daß auch Ihre Fürstliche Gnaden diesen, bey gegenwärtigen Friedens-Handlungen vorgegangenen Actum zu keinem Praejudicio oder Vortheil, tam ratione Possessorii quam Petitorii, nicht zu allegiren oder anzuziehen, sondern da dasselbe geschehen wolte, solches alsobald für eine lautere Nullität und Nichtigkeit gehalten, über biß, daß wegen des Geistlichen Vorbehalts, biß zu dessen endlicher Erledigung, dieser vorgegangenen Admision ganz ungehindert, wie es zuvor gewesen, verbleiben, und künftig dieser Actus bey allen und jeden Reichs-Versammlungen anderster nicht, als pro Non-Actu angesehen, gehalten und geurtheilet werde.

Überdiß sollen und wollen auch der Augspurgischen Coeession zugethane Chur- und Fürstliche Gesandten, sich nicht allein keines andern Erz-oder Stiftes, jetzt-bedeuteter Religions-Anverwandten Herren Inhabere, noch anderer Stände Abgesandten, welche keine Session im Reichs-Rath hergebracht, im Fall die ebenmäßige Admision präetendiren sollten, annehmen, sondern zu deren Abhaltung conjunctis viribus, animis, consiliis, den Catholischen sowol bey den Cronen als sonst aller Orten assistiren. Dessen zu Urkund haben neben hochgedachten Herrn Herzog AUGUSTI Herzogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände anwesende Botschafften und Gesandte sich unterschrieben, als wegen ic.

§. XXV.

Trennung
zwischen den
Cronen
und Reichs
Ständen.

Zunächst eröffnete der Französische Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, dem Schwedischen Legato SALVIO im Vertrauen, wie der Kayserliche Gesandte Wolmar seine Consilia dahin richtete, eine Separation zwischen den Cronen und den Reichs-Ständen zu machen, dero Behueff die Kayserlichen den punctum Satisfactionis, aufs allererste zur Handlung bringen wollten, guter Hoffnung, wann die Cronen samt und sonderß, ihre Satisfaction erlanget hätten, so würden sie ihr privatum, dem Interesse der Reichs-Stände wohl vorziehen, und könnte man sodann mit den Scacibus desto leicht-

ter durch- und zu recht kommen; Duc de LONGUEVILLE erwähnte dabey, man sollte dergleichen Separation ja möglichst verhüten, sonst würde einer sowol als der andere den kürzern ziehen. Die Franzosen verlangten zu ihrer Satisfaction, das Elßas, welches den Kayserlichen sehr befremdet vorkam, die dagegen, publice und privatim, vieles einwendeten, sonderlich, daß Elßas, den unmündigen Prinzen des Erz-Herzogs LEOPOLDI zustünde, welche gleichwol mit dem Krieg nichts zu schaffen gehabt hätten, und wäre der älteste, welcher nun 18. Jahr alt sey, entschlossen, die Regierung seiner Lande

Der Kayserlichen
Beschwerung
über die
Französische
Prætenſion
auf Elßas.

nun.